TOP 17 -ö-

Tischvorlage

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Verkehrsausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	26.11.2007

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1							
2							
3							

Betreff
Blütenstraße – Z. 136 der StVO (Achtung Kinder) – Antrag der CSU-Fraktion

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
1 Lichtbildtafel

Beschlussvorschlag
Der Antrag wird abgelehnt.

Sachverhalt
Beantragt wurde die Anbringung eines Hinweiszeichens auf Kinder in der Blütenstraße. Die Blütenstraße ist Teil einer Tempo 30-Zone.

Die Anordnung von Gefahrenzeichen setzt das Vorhandensein einer außergewöhnlichen Gefahrenlage voraus. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten muss diese Gefahrenlage dass allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung, z. B. der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer, e r h e b l i c h übersteigen.

Eine außergewöhnliche Gefahrenlage kann von keiner der beteiligten Sicherheitsbehörden festgestellt werden. Der betroffene Straßenabschnitt ist äußerst übersichtlich ausgebaut (siehe beil. Lichtbilder). Das unvermittelte Betreten der Fahrbahn durch Kinder des Spielplatzes wird durch einen Zaun wirksam verhindert.

§ 45 Abs. 9 StVO gibt den Straßenverkehrsbehörden verbindliche Anweisungen. Verkehrszeichen dürfen nur dort angeordnet werden wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Besondere Umstände sind z. B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung das vorgesehene Verkehrszeichen dienen soll.

Ziel der Verkehrszeichen ist es die gesetzlichen Regelungen sinnvoll zu ergänzen, wobei nach dem Grundsatz zu verfahren ist sowenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Ein Übermaß an Verkehrszeichen ist hinsichtlich der Verkehrssicherheit kontraproduktiv.

Nicht nur die Bereitschaft und Fähigkeit des Kraftfahrers, eigenverantwortlich und mit ständiger intensiver Beobachtung des Verkehrsablaufs und des Umfeldes zu fahren kann beeinträchtigt werden. Auch seine Bereitschaft Verkehrszeichenanordnungen „ernst zu nehmen“ und stets sorgfältig zu beachten wird durch diesen „Abstumpfungseffekt“ geschmälert. Dies kann ein Sicherheitsdefizit dort bewirken, wo die Anordnung „auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist“.

Die Durchsetzung von Anordnungen, die nicht i. S. d. StVO „zwingend geboten“ sind, wäre der falsche Weg und könnte das –ohnehin sensible– Vertrauen der Verkehrsteilnehmer in die objektive Notwendigkeit von Maßnahmen zur „Führung“ des Verkehrs beschädigen. Der versuchsweise Abbau eines großen Teils außerörtlicher Verkehrsbeschränkungen im Bezirk Mittelfranken hat gezeigt, dass eine Reduzierung der Verkehrszeichen auf das angestrebte objektive Maß die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt, tendenziell eher begünstigt.

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde wird davon abgeraten lediglich mit der Aussage „Da kommt’s auf die paar Schilder auch nicht mehr an“ die Anordnung von Verkehrszeichen zu begründen. Diese geht ebenso konträr mit der Systematik der Verkehrsregelung wie die Aussage „Muss erst was passieren!“. Gerade in Tempo 30-Zonen müssen Verkehrsteilnehmer auch mit Kindern rechnen.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☐ ja ☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☐ ja ☐ nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. SVA – zum Verkehrsausschuss

Fürth, 20.11.2007

gez. Maier

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Kaiser	2250